

Satzung
der Stadt Vallendar über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Vallendar (Sondernutzungssatzung)
vom 10. Februar 2004

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 41, 42 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Vallendar am 10. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wegen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff Landesstraßengesetz der Erlaubnis durch die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3

Erlaubnis

- 1.) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Wort oder Bild oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- 2.) Für die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis für die Sondernutzung an Straßen, Wegen und Plätzen wird eine Verwaltungsgebühr von 7,60 € bis 51,10 € erhoben.

§ 4

Rechtsnachfolge

Bei Erteilung der Erlaubnis kann ein Übergang auf Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) In Abweichung von den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz und dem § 6 Bundesfernstraßengesetz bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen
 1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen;
 2. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich auf höchstens zwei Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Saisonschluss- und Ausverkäufe;
 3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenanlagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist;
 4. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördliche genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 5. Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 6. Sondernutzungen die durch die Stadt Vallendar ausgeübt werden.

§ 6

Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung

Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 7

Sondernutzungsgebühren

Für die Erstellung der Erlaubnis einer Sondernutzung werden Sondernutzungsgebühren aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 8

Märkte, Messen und Ausstellungen

Auf die Durchführung von Märkten, Brauchtumsfesten, Messen, Kirmesveranstaltungen und Ausstellungen auf den hierzu besonders festgelegten Plätzen findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 9

Haftung

Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 10

Geldbuße

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem § 2 dieser Satzung eine Straße ohne Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung verstößt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vallendar, 11. Februar 2004

Wolfgang Helbach
Bürgermeister
der Stadt Vallendar